

Nachrangdarlehensvertrag

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre



Preetzer Bürger Energie Genossenschaft eG

Zwischen der **PreBEG, 24211 Preetz** – Darlehensnehmerin –
und der/dem folgenden Darlehensgeber*in

Name

Vorname

Straße

PLZ und Ort

Telefon

Email

Geburtsdatum

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Darlehensgeber gewährt der **PreBEG** ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Darlehensgeber investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Darlehensnehmerin (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Darlehensnehmerin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Der Darlehensgeber übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie vor einer Liquidation der Darlehensnehmerin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

1. Darlehensbetrag

Die PreBEG erhält von dem/der Darlehensgeber*in ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre in Höhe von _____ Euro für den Darlehenszweck (siehe Punkt 5).

Der Mindestdarlehensbetrag beträgt **2.000 Euro**. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Ändert sich die Darlehenssumme durch weitere Einzahlungen oder Teilrückzahlungen, so behalten die übrigen Vertragsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

Zeichnungsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der **PreBEG**.

2. Mindestlaufzeit und Verzinsung

Das Darlehen wird gewährt bei einer Laufzeit von

- 8 Jahren verzinst mit jährlich 3,0 %
- 10 Jahren verzinst mit jährlich 3,5 %

Sollte der Gemeinde Pohnsdorf eine ausreichende Sicherheit durch eine deutsche Bank/Sparkasse oder Versicherungsgesellschaft gestellt werden können, kann die Mindestlaufzeit entsprechend verkürzt werden.

Die Verzinsung des Darlehens erfolgt ab dem Monatsersten des auf den Zahlungseingang folgenden Monats auf Basis von 360 Zinstagen p.a. (12 Monate á 30 Tage). Die Laufzeit beginnt mit der Verzinsung. Die Zinsen sind jeweils jährlich zum Jahresende fällig und sollen auf folgendes Konto ausgezahlt werden:

IBAN: DE _____

Kreditinstitut: _____

3. Kündigung

3.1 Laufzeit

Das Darlehen wird unbefristet gewährt.

3.2 Kündigung

Der/die Darlehensgeber*in kann den Darlehensvertrag erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Laufzeit (siehe Ziffer 2) kündigen. Nach Ablauf der Laufzeit ist der Darlehensvertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende kündbar.

Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten jederzeit zu kündigen.

3.3 Vorzeitige Kündigung bei Ausscheiden aus der Genossenschaft

Verkauft der/die Darlehensgeber/in die Immobilie, die von der PreBEG mit Wärme versorgt wird, oder endet seine/ihre Mitgliedschaft in der Genossenschaft aus sonstigem Grund, ist der Darlehensgeber berechtigt, das Darlehen vorzeitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu kündigen, erstmalig jedoch zum Ablauf des 6. Kalenderjahres nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages.

3.4 Vorzeitige Beendigung bei Erreichen des Sicherungszwecks

Der Darlehensnehmer ist aus dem mit der Gemeinde Pohnsdorf zu schließenden städtebaulichen Vertrag verpflichtet, eine Sicherheit für einen eventuellen Rückbau in Höhe von 850.000,00 EUR zu stellen.

Die Darlehensvaluta dienen zur Stellung dieser Sicherheit. Der Darlehensgeber ist berechtigt, das Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres unabhängig von vereinbarten Laufzeiten nach Ziffer 2 und Ziffer 3.3 zu kündigen, wenn der Gemeinde Pohnsdorf durch den Darlehensnehmer eine andere dem städtebaulichen Vertrag genügende Sicherheit gestellt worden ist. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den Darlehensgeber unverzüglich von der Stellung einer solchen Sicherheit in Kenntnis zu setzen.

4. Vertragsabschluss und Fälligkeit

Der Vertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem beide Parteien den Vertrag unterschrieben haben. Der individuelle Vertragsabschluss steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von 6 Wochen ab Vertragsabschluss einzahlt.

Nach Vertragsschluss erhält der Darlehensgeber eine Kopie des Vertrages, sowie eine Zahlungsaufforderung mit der Bankverbindung, auf welche der Darlehensbetrag zu überweisen ist. Der Darlehensbetrag ist nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von 10 Werktagen nach Fälligkeit zu überweisen.

5. Zweck

Die **PreBEG** initiiert und entwickelt ein regeneratives Wärmeprojekt. Die PreBEG hat dazu eine Bürger Energie Genossenschaft gegründet und erbringt für ihre Mitglieder zur Realisierung des o.g. Bauvorhabens die planerischen, administrativen, genehmigungsrechtlichen Leistungen.

Dieses Darlehen dient

- a) der Finanzierung der im städtebaulichen Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zum Vorhaben- und Erschließungsplan für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 3 der Gemeinde Pohnsdorf geforderten Bürgschaft zur Erfüllung der Rückbauverpflichtungen gegenüber der Gemeinde Pohnsdorf in Höhe von 750.000,00 EUR und
- b) zur Sicherung der Umsetzung von Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde Pohnsdorf für die einzelnen Bauabschnitte – ebenfalls im städtebaulichen Durchführungsvertrag gefordert – in Höhe von 100.000,00 EUR.

6. Darlehensgeber/in

Der/die Darlehensgeber*in ist Mitglied der **PreBEG** und handelt auf eigene Rechnung. Sollte Ihre Mitgliedschaft zwischenzeitlich enden, haben Sie darüber hinaus die Möglichkeit die Jahresabschlüsse der Genossenschaft einzusehen. Ein Einblick in den Prüfbericht des Genossenschaftsverbandes mit Angaben zur Geschäftsentwicklung ist, wie Mitgliedern auch, nur in den Geschäftsräumen der Genossenschaft gestattet.

7. Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

7.1 Das Nachrangdarlehen begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Darlehensgebern aus den Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.

7.2 Der Darlehensgeber tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie im Falle der Liquidation der Darlehensnehmerin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (zusammen „Zahlungsansprüche des Darlehensgebers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

7.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin sowie außerhalb einer Liquidation der Darlehensnehmerin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Darlehensgebers solange und soweit ausgeschlossen, wie

a) die Zahlungen zu

aa) einer Überschuldung der Darlehensnehmerin im Sinne des § 19 InsO oder

bb) einer Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin im Sinne des § 17 InsO führen.

b) bei der Darlehensnehmerin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Darlehensgebers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

7.4 Der Darlehensgeber erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen.

8. Sprache

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

9. Ergänzende Vereinbarung

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen bzw. werden durch diesen Vertrag ersetzt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet zusammenzuwirken und eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß auch für eine Regelungslücke.

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

.....
Darlehensgeber*in

.....
Vorstand PreBEG

Empfangsbestätigung

Ich erkläre hiermit ein Exemplar der Risikoinformationen (Anlage 1), sowie der Informationen für Verbraucher inklusive der Widerrufsbelehrung (Anlage 2) erhalten zu haben.

.....
Ort und Datum

.....
Darlehensgeber*in

Hinweis: Dieses Darlehen ist eine Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagegesetzes. Für diese Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt erstellt, da für dieses Darlehen eine Ausnahmeregelung gilt. Da wir dieses Darlehen nur unseren Mitgliedern anbieten, ist dieses Darlehen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Vermögensanlagegesetz von der Prospektpflicht ausgenommen. Weitergehende Informationen erhält der Darlehensgeber direkt von der **PreBEG**.

Muster

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der PreBEG mit Sitz in Preetz. Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

1.1. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

1.2. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (siehe Verweis auf Darlehensvertrag). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nichtrechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

1.3. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

1.4. Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (siehe Verweis auf Vertragsregelung). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

1.5. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich, auf Grund der Ausnahmeregelung des § 2 I Nr1a VermAnlG allerdings nur an

andere Mitglieder der PreBEG. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

1.6. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

2.1. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

2.2. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

2.3. Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Umsetzung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist sowie diversen Projektrisiken (z.B. Planungs- und Materialfehler, Altlasten, Bauverzögerungen, gestiegene Projektkosten, Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, Nichtbestehen oder Uneinbringlichkeit von Gewährleistungsansprüchen, (nachträgliche) behördliche Auflagen, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen). Verschiedene weitere Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kaufinteressenten bzw. Mietern und Lieferanten können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben.

2.4. Konzentrationsrisiko bei Wärmebelieferung

Wenn die geschäftliche Tätigkeit eines Emittenten ausschließlich in der Planung, Errichtung und Bewirtschaftung einer finanzierten Wärmeversorgung bestehend aus Energiezentrale und Wärmenetz besteht, hängt der Erfolg der geschäftlichen Tätigkeit des Emittenten ausschließlich von der Entwicklung des Wärmemarktes ab. Da der Emittent nur eine finanzierte Wärmeversorgung und auch nicht beabsichtigt, weitere Wärmeversorgungsanlagen zu erwerben, wird ein Ausgleich einer negativen Entwicklung durch die positive Entwicklung anderer Wärmeversorgungsanlagen nicht möglich sein. Auch dann, wenn der deutsche Wärmemarkt eine positive Entwicklung nimmt, kann es hinsichtlich der jeweils finanzierten Wärmeversorgung zu einem Mangel an Wärmeinteressenten und zu einem Wertverlust kommen, etwa weil die Wärmeversorgung nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder weil Mängel an der Wärmeversorgung festgestellt werden, die dem Emittenten derzeit noch nicht bekannt sind. In der Folge kann der Emittent seiner Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Darlehens möglicherweise nicht nachkommen.

2.5. Kapitalstrukturrisiko

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

2.6. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

3.1. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

3.2. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.3. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ vermieden werden.

gemäß § 246b § 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

Information	Darlehensnehmer
1. Identität, Unternehmensregister, Registernummer	PreBEG, Gnr 553, Genossenschaftsregister Kiel
2. Hauptgeschäftstätigkeit	Die Hauptgeschäftsfähigkeit der PreBEG ist die Initiierung, Projektentwicklung, Realisierung und Verwaltung einer regenerativen Nahwärmeversorgung in Preetz
3. Aufsichtsbehörde	Keine Genehmigungspflichtig der Tätigkeit
4. Ladungsfähige Anschrift	Ihlsol 11a, 24211 Preetz
5. Name des Vertretungsberechtigten	Vorstände: Johann Eimannsberger, Alexander Loose
6. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung	Unbesicherter, festverzinslicher Nachrangdarlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zur Finanzierung eines Unternehmens. Der Zinssatz ist abhängig von der Mindestlaufzeit, die der Darlehensgeber unter Punkt 2 des Darlehensvertrages gewählt hat. Bei einer Laufzeit von 5 Jahr 3,0 % p.a., bei einer Laufzeit von 8 Jahren 3,25 % p.a., bei einer Laufzeit von 10 Jahren 3,5 % p.a. Die Zinszahlung erfolgt jährlich zum Jahresende. Die Tilgung erfolgt endfällig nach Kündigung des Darlehens.
7. Zustandekommen des Vertrages	Der Darlehensgeber gibt durch das vollständige Ausfüllen, seine Unterschrift und die Zusendung des Vertrages an den Darlehensnehmer ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Darlehensvertrages ab. Der Darlehensnehmer nimmt durch seine Unterschrift und die Zusendung einer Kopie/Scan des Vertrages das Angebot in rechtlich bindender Form an.
8. Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	Der individuelle Mindest-Darlehensbetrag beträgt 1.000 EUR. Weitere Preisbestandteile existieren nicht. Die Abwicklung des Darlehensverhältnisses ist für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden. Die Zeichnung des Darlehens ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragssteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Darlehensnehmer investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.
9. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangenheitswerten	Hinweise zu Risiken: Das angebotene Darlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Diese entstehen insbesondere im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Darlehensnehmers. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Verbraucher als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die

	<p>Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Emittenten zurück (Punkt 7 des Nachrangdarlehensvertrages). Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).</p> <p>Hinweis zur Volatilität: Das Nachrangdarlehen bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die der Darlehensnehmer keinen Einfluss hat.</p> <p>Hinweis zur Liquidität: Der Darlehensvertrag ist mit einer Mindestvertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die von dem Darlehensnehmer angebotenen Darlehensverträge. Ein Verkauf wäre aufgrund von § 2 Absatz 1 Nr. 1a VermAnlG nur an Mitglieder der PreBEG denkbar. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.</p> <p>Hinweis zu Vergangenheitswerten: bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklung sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge des Darlehensnehmers sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.</p>
<p>10. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots und der zur Verfügung gestellten Informationen</p>	<p>Das Angebot ist nicht befristet.</p> <p>Die dem Angebot zugrunde liegenden Informationen sind nicht befristet. Auf etwaige Veränderungen dieser Informationen während der Angebotsdauer wird Verbraucher hingewiesen und Verbraucher, die bereits einen Darlehensvertrag geschlossen haben, werden von der Darlehensnehmerin über eine solche Änderung informiert.</p>
<p>11. Zahlungs- und Liefermodalitäten</p>	<p>Der Darlehensvertrag wird mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Der Verbraucher hat den Darlehensbetrag innerhalb von 10 Werktagen bargeldlos auf das Konto der PreBEG zu überweisen.</p> <p>Kontoinhaber: PreBEG IBAN: DE..... BIC: Kreditinstitut: Verwendungszweck: <i>Mitgliedsnummer</i>- Bürgschaften</p> <p>Mit der Einzahlung auf das Konto hat der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt. Wenn der Verbraucher nicht innerhalb von 6 Wochen ab Vertragsschluss einzahlt, ist der Vertrag hinfällig.</p>
<p>12. Widerrufsrecht</p>	<p>Vgl. hierzu die Widerrufsbelehrung</p>
<p>13. Mindestlaufzeit</p>	<p>Der Verbraucher kann unter Punkt 2 des Darlehensvertrages zwischen einer Mindestlaufzeit von 5 oder 8 oder 10 Jahren wählen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Verzinsung, also dem Monatsersten des auf den Zahlungseingang (Zahlung Darlehensbetrag durch Verbraucher) folgenden Monats.</p>

<p>14. Kündigungsbedingungen</p>	<p>Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Mindestlaufzeit des Darlehensvertrags (s.o.) für den Anleger ausgeschlossen. Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist der Darlehensvertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende kündbar.</p> <p>Dem Darlehensnehmer steht jedoch ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit einer Frist von drei Monaten ausgeübt werden kann. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.</p>
<p>15. EU-Mitgliedstaat, dessen Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde liegt</p>	<p>Bundesrepublik Deutschland</p>
<p>16. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand</p>	<p>Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen.</p>
<p>17. Vertrags- und Kommunikations-sprachen</p>	<p>Deutsch</p>
<p>18. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren</p>	<p>Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 9566-3232, Fax: +49 (0)69 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.</p>
<p>19. Garantiefonds/Entschädigungsregelungen</p>	<p>Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen</p>

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

PreBEG

Ihlsol 11a, 24211 Preetz

h.eimannsberger@prebeg.info

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

PreBEG

Hinweis: Dieses Darlehen ist eine Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagegesetzes. Für diese Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt erstellt, da für dieses Darlehen eine Ausnahmeregelung gilt. Da wir dieses Darlehen nur unseren Mitgliedern anbieten, ist dieses Darlehen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Vermögensanlagegesetz von der Prospektspflicht ausgenommen. Weitergehende Informationen erhält der Darlehensgeber direkt von der **PreBEG**